



Fachvereinigung Bowling e. V.

Hausanschrift: Olympiapark Berlin
Hanns-Braun-Str./Adlerplatz
14053 Berlin

Postanschrift: Postfach 45 02 43
12172 Berlin

Öffnungszeiten: Montag 12.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch 10.00 – 14.00 Uhr
Donnerstag 12.00 – 16.00 Uhr

Telefon: (030) 413 70 17 • Fax: 0322 215 987 99 • E-Mail: fvb-berlin@t-online.de

Satzung

Sportordnung

Meldeordnung

Rechtsordnung

Satzung

- in der von der Vollversammlung (VVS) am 27. April 2012 beschlossenen Fassung -

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Fachvereinigung führt den Namen: "Fachvereinigung Bowling e. V." Sie wurde am 6. Juni 1968 unter dem Namen Fachverband Bowling gegründet, hat ihren Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg von Berlin unter der Nr. 5581 Nz eingetragen. Die Farben der Fachvereinigung sind rot-weiß.
2. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.
3. Die Fachvereinigung Bowling e. V. ist Mitglied im Betriebssportverband Berlin e.V.

§ 2

Zweck

1. Die Fachvereinigung Bowling verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im **Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“** der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es Sporttreibende Gruppen von Betrieben und Behörden (Betriebssportgemeinschaften = BSG) zu einer freiwilligen sportlichen Betätigung organisatorisch zusammenzuschließen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Wettkämpfen. Dabei tritt die FVB ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den Nationalen Anti-Doping-Code und den World-Anti-Doping-Code an.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Korporative Mitglieder sind:
 - a) Bowlingabteilungen der BSGen, die sich jeweils aus dem Zusammenschluss sportfreudiger Mitarbeiter eines Betriebes oder einer Behörde gebildet haben;
 - b) Bowlingabteilungen der BSGen, die sich auf der Basis von höchstens drei Betrieben oder Behörden gebildet haben, denen einzeln die Voraussetzungen fehlen, um für sich allein am Sportbetrieb der FVB teilnehmen zu können.
 - c) Spielgemeinschaften

2. Einzelmitglieder

- a) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft von einzelnen Personen zulassen.
- b) Der Vorstand kann nach Zustimmung durch die Vollversammlung (VVS) verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Jede Mitgliedschaft (korporative und Einzelmitglieder nach § 3.2.a) ist schriftlich zu beantragen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt eines korporativen bzw. Einzelmitgliedes.
2. Auflösung eines korporativen Mitgliedes.
3. Ausschluss eines korporativen bzw. Einzelmitgliedes.
4. Wegfall der Voraussetzungen nach § 3.1.b) bei einem korporativen Mitglied.
5. Tod eines Einzel- bzw. Ehrenmitgliedes.

Der Austritt ist dem Vorstand der FVB schriftlich zu erklären. Er ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember möglich. Die Erklärung muss dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Termin zugegangen sein.

Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der FVB oder eine anteilige Rückzahlung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge. Ihre Verpflichtung zur Zahlung von rückständigen Beiträgen, Umlagen usw. bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

§ 4

Rechte und Pflichten

1. Allen Mitgliedern stehen nach Maßgabe der Satzung und der von der Vollversammlung beschlossenen Ordnungen die gleichen Rechte zu. Sie sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und der sonstigen Bestimmungen der FVB zu verhalten. Die korporativen Mitglieder haben das Verhalten ihrer Angehörigen zu vertreten.
2. Ein Mitglied, das in grober Weise seinen Pflichten zuwiderhandelt oder auf sonstige Weise die Interessen der FVB verletzt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ihm ist vor der Entscheidung über den Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der vom Vorstand beschlossene Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben und zu begründen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch muss der Geschäftsstelle der FVB innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe der Ausschlussentscheidung zugegangen sein; über ihn hat innerhalb von drei Monaten die VVS, die erforderlichenfalls zu diesem Zweck einzuberufen ist, zu entscheiden. Der Ausschluss ist bis zur Entscheidung der VVS vorläufig wirksam.

§ 5

Beiträge und Zuwendungen

1. Die Höhe des Jahresbeitrages und eventueller Umlagen beschließt die VVS mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Beiträge und Umlagen sind fristgemäß abzuführen.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck und der Aufgabe der FVB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Verwaltung

1. Die Organe der FVB sind:
 - a) die Vollversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Sportausschuss
 - d) der Meldeausschuss
 - e) der Rechtsausschuss
 - f) der Berufungsausschuss
 - g) die Kassenprüfer
2. Die Mitglieder der Organe nach § 6.1.b) bis § 6.1.g) werden von der VVS jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Die Mitglieder der Organe nach § 6.1.b) bis § 6.1.g) haften, wenn sie unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die jeweils 500 Euro jährlich nicht übersteigt, der FVB für einen in der Wahrnehmung ihres Amtes bzw. ihrer Funktion verursachten Schadens nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern der FVB. Ist eine der in Satz 1 aufgeführten Personen einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer mit dem Amt bzw. Funktion verbundenen Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann sie von der FVB die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
4. Die Ämter in der FVB werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Bei Bedarf können Ämter, dies gilt insbesondere für den Vorstand, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§ 7 Wählbarkeit

Wählbar sind die volljährigen Angehörigen der korporativen Mitglieder und Einzelmitglieder nach § 3.2.a). Sie müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Die Wahl zu mehr als einem Amt ist unzulässig.

§ 8 Die Vollversammlung

1. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) den stimmberechtigten Delegierten der korporativen Mitglieder
 - b) den Einzelmitgliedern
 - c) dem Vorstand
 - d) den Mitgliedern der Ausschüsse

Der Vorstand kann zur VVS Gäste einladen.

2. Jedes korporative Mitglied hat in der VVS eine Stimme. Sie ist von einem Delegierten wahrzunehmen.

3. Die ordentliche VVS tagt einmal im Jahr; sie soll im zweiten Drittel des Jahres stattfinden. Eine außerordentliche VVS kann jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der korporativen Mitglieder es unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt oder im Falle des § 4.2.
4. Zur VVS ist vom Vorstand mindestens sechs Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch im Verbandsorgan der FVB erfolgen. Anträge zur Tagesordnung der VVS können von den korporativen Mitgliedern, dem Vorstand und den Ausschüssen gestellt werden. Sie sind spätestens vier Wochen vor der VVS schriftlich bei der Geschäftsstelle der FV Bowling einzureichen. Diese Anträge sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor der VVS in geeigneter Weise den korporativen Mitgliedern bekannt zu geben.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene VVS ist beschlussfähig.
6. Die ordentliche VVS nimmt die Berichte des Vorstandes (einschließlich Kassenbericht), der Ausschüsse und der Kassenprüfer entgegen.
7. Die VVS wählt für die Dauer von drei Jahren die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer und die Mitglieder der Ausschüsse; sie entscheidet ebenfalls über die Entlastung des Vorstandes, die vorliegenden Anträge, die Beiträge nebst evtl. Umlagen und den Haushaltsplan.
8. Bei Abstimmungen und Wahlen werden Enthaltungen und ungültige Stimmen bei der Mehrheitsfindung nicht berücksichtigt. Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen entscheidet die VVS mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
9. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. In einem erforderlichen zweiten Wahlgang sind nur die beiden Kandidaten zugelassen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Die Mitglieder des Vorstandes sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die Mitglieder der übrigen Verwaltungsorgane sind dann in getrennten Wahlgängen zu wählen, wenn mindestens zehn Stimmberechtigte es verlangen.
10. Auf Wunsch von mindestens zehn Stimmberechtigten ist über Wahlen und Anträge eine geheime Abstimmung durchzuführen.
11. Die VVS kann ohne vorherige Aussprache besonders verdiente ehemalige Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende der FVB auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenvorsitzende sind für ein Organ der FVB nicht wählbar.
12. Über die VVS ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss. Die Ergebnisniederschrift ist der nächsten VVS zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem stellvertretenden Schatzmeister
 - e) dem Beisitzern
 - f) dem Sportwart
 - g) dem stellvertretenden Sportwart

2. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird die Fachvereinigung Bowling durch je eines der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und entscheidet über die Bildung freier Rücklagen. Er ist an die Beschlüsse der VVS gebunden. Er kann Verwaltungsanordnungen mit verbindlicher Rechtskraft erlassen. Der Geschäftsstellenleiter gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

5. Ehrenvorsitzende können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

6. Vorstands- und Ausschussmitglieder können bei grober Pflichtverletzung durch eine VVS von ihrer Funktion abgewählt werden. Hierzu ist innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Vergehens eine außerordentliche VVS einzuberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstand bis zur VVS das Vorstands- oder Ausschussmitglied von seiner Funktion und Aufgabe beurlauben. Im Falle einer Abwahl findet eine Nachwahl statt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses aus anderen Gründen aus seinem Amt aus, kann der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied einsetzen. Dieses ist auf der nächsten VVS durch Wahl zu bestätigen.

§ 10 Ausschüsse

1. Jeder Ausschuss wird von einem Obmann geleitet. Im Sportausschuss ist Obmann der von der VVS gewählte Sportwart. Den Ausschüssen müssen mindestens drei Mitglieder angehören. Sie wählen ihren Obmann. Zusätzlich gehört dem Sportausschuss der von der VVS gewählte stellvertretende Sportwart an.

2. Die Aufgaben der Ausschüsse:

- a) Der Sportausschuss regelt den Sportbetrieb nach der Satzung und den sonstigen Bestimmungen.
- b) Der Meldeausschuss verfährt nach der Meldeordnung und ist insbesondere für die Erteilung von Spielberechtigungen zuständig.
- c) Der Rechtsausschuss entscheidet über Verstöße gegen Ordnungen - soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind - im Rahmen der Rechtsordnung.
- d) Der Berufungsausschuss entscheidet über Berufungen gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses.

§ 11 Kassenprüfer

Die VVS hat mindestens drei Kassenprüfer zu wählen. Zwei Kassenprüfer haben die Kasse der FVB einschließlich der Bücher und Belege mindestens zweimal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der VVS muss ein abschließender Kassenprüferbericht vorgelegt werden.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung der FVB kann nur durch eine eigens dafür einberufene VVS mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins bzw. Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen der Fachvereinigung Bowling, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Betriebssportverband Berlin e.V. (BSVB e.V.) zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung und spätere Änderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Unabhängig von der Eintragung wird ab Beschlussfassung nach der jeweils neuen Fassung verfahren.

Sportordnung (SpO)

- in der von der VVS am 22. Juni 2018 beschlossenen Fassung -

Nachfolgend wird für weibliche und männliche Mitglieder einheitlich der Begriff SPIELER verwandt.

§ 1 Allgemeines

1.1. Die Sportordnung regelt die Durchführung des Spielbetriebes. Sie ist bindend für alle Mitglieder der Fachvereinigung Bowling e.V. (FVB).

1.2. Die Leitung des gesamten Spielbetriebes obliegt der FVB.

1.2.1. Die Abwicklung der Ligaspiele der Stadtliga, Oberliga und Bezirksliga erfolgt durch den Sportausschuss (SpA).

1.2.2. Die Abwicklung der Ligaspiele in der 1. bis 3. Klasse liegt in der Hand der sportlichen Leiter der jeweiligen am Spielbetrieb teilnehmenden Hallen; diese bedarf der Zustimmung des Sportausschusses.

1.3. Das Sportjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres. Die Ligaspielzeit beginnt im September/Oktober und endet im April/Mai des folgenden Jahres. Ausgenommen hiervon sind die Veranstaltungen der FVB, die außerhalb der Ligaspiele stattfinden.

§ 2 Spielberechtigung

2.1. Für alle Spiele der FVB sind nur Spieler spielberechtigt, die einem korporativen Mitglied der FVB angehören.

2.2. Einzelmitglieder sind spielberechtigt für alle Wettbewerbe der FVB mit Ausnahme der Mannschaftsspiele.

2.3. Die Spielberechtigung wird durch die Ausstellung eines Spielerpasses erteilt. Aus diesem Spielerpass muss durch gültige Beitragsmarke ersichtlich sein, dass der laufende Beitrag an die FVB abgeführt wurde. Die Spielberechtigung ist vom Spieler jederzeit nachzuweisen.

2.4.1. Besitzt ein Spieler, der einem korporativen Mitglied der FVB angehört, gleichzeitig eine Spielberechtigung für einen Bowlingverein, der der DBU oder einem vergleichbaren Verband angehört und wurde in der vergangenen und/oder in der laufenden Saison in der 1. oder 2. Bundesliga eingesetzt, erhält er eine Spielberechtigung in der FVB mit dem Zusatz **„Doppelspieler“**.

2.4.2. Alle Spieler, die länger als 3 Jahre mit Spielberechtigung demselben korporativen Mitglied der FVB angehören, erhalten **eine Spielberechtigung ohne den Zusatz „Doppelspieler“**.

2.5. Ein umgemeldeter Spieler verliert seine Spielberechtigung für Liga- und Pokalspiele bis zum Ende des Sportjahres, wenn er seit Beginn des Sportjahres bereits in Liga- und/oder Pokalspielen in der BSG, von der er abgemeldet wird, eingesetzt wurde.

§ 3 Zusammenschluss (Fusion) / Spielgemeinschaft

3.1. Ein Zusammenschluss von Betrieben oder Behörden (Fusion) zu einer BSG nach Maßgabe von § 3.1.b der Satzung ist ebenso zulässig wie die Bildung von Spielgemeinschaften.

3.1.1. Erfolgt die Fusion bereits bestehender BSGen oder die Bildung einer Spielgemeinschaft, so ist für deren Klassenzugehörigkeit die höchste Spielklasse maßgebend, der einer der Partner vorher angehörte. Alle weiteren Mannschaften verlieren ihre bisherige Klassenzugehörigkeit.

3.2.1. Eine beabsichtigte Fusion oder die Bildung einer Spielgemeinschaft ist schriftlich anzuzeigen und bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Für eine Fusion ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach §3.1.b der Satzung für jede Spielzeit dem Vorstand erneut nachzuweisen.

3.2.2. Der Vorstand kann einem Zusammenschluss von zwei oder drei BSG´en bzw. einer Fusionsverlängerung zustimmen, wenn jedem Fusionspartner nicht mehr als fünf Spieler zur Verfügung stehen.

3.2.3. Verlängerungsanträge für Fusionen bzw. Spielgemeinschaften sind für die nächste Spielzeit bis zum 31. Juli eines jeden Jahres in der Geschäftsstelle einzureichen. Liegt der Antrag nicht vor, wird nach 1.4.2. der Meldeordnung verfahren.

3.3. Scheidet innerhalb der laufenden Spielzeit ein Partner aus der Fusion aus, so kann entsprechend der obigen Bestimmungen ein neuer Partner auf Antrag als Ersatz hinzukommen.

§ 4 Mannschaften

4.1. Eine Mannschaft besteht aus fünf Spielern. Auf Antrag eines Bowling-Centers kann für die 1., 2. und 3. Klasse ein Ligaspielbetrieb mit 4er-Mannschaften zugelassen werden. Alle übrigen Vorschriften der SpO bleiben davon unberührt.

4.1.1. Je Spieltag und je Mannschaft darf höchstens ein Spieler eingesetzt werden, der eine **Spielberechtigung mit dem Zusatz „Doppelspieler“ hat.**

4.2. Eine BSG kann beliebig viele Mannschaften melden. Alle Mannschaften sind jährlich - spätestens bis zum 31. Juli (siehe auch 1.4.3. Meldeordnung) - namentlich mit dem Mannschaftsmeldebogen der Geschäftsstelle zu melden, wobei alle spielberechtigten BSG-Mitglieder einer Mannschaft zugeordnet werden müssen. Die Mannschaften sind entsprechend der Klassenzugehörigkeit zu nummerieren, wobei die Mannschaft der obersten Spielklasse die erste Mannschaft ist.

4.3.1. Jeder Spieler einer unteren Mannschaft darf im Laufe der Ligaspielzeit insgesamt viermal in höheren Mannschaften eingesetzt werden, ohne die Spielberechtigung für die untere Mannschaft zu verlieren. Der Einsatz dieses Spielers ist auf dem Spielformular unter der Angabe der Mannschaft, für die er gemeldet wurde oder für die er spielberechtigt ist – zu vermerken. Dagegen ist es nicht erlaubt, Spieler höherer Mannschaften in unteren Mannschaften einzusetzen.

4.3.2. Spieler, die in eine höhere Mannschaft kommen gelten mit dem ersten Wurf als eingesetzt.

4.3.3. Mit dem fünften Einsatz in einer höheren Mannschaft ist ein Spieler in der laufenden Ligaspielzeit nur noch für diese spielberechtigt.

4.3.4. Der Einsatz in einer auf derselben Anlage zeitgleich spielenden weiteren Mannschaft (Parallelspiel) ist nicht zulässig. Entsprechendes gilt, wenn eine der Mannschaften vor- oder nachgespielt hat.

4.4. Spieler, die nach Abgabe des Mannschaftsmeldebogens (4.2.) ohne Mannschaftszuordnung nachgemeldet wurden, gehören zu der Mannschaft, in der ihr erster Einsatz erfolgt.

4.5. Vor Wiederaufnahme des Spielbetriebes im neuen Kalenderjahr dürfen aus jeder Mannschaft zwei Spieler in eine untere Mannschaft zurückgemeldet werden. Die Rückmeldung hat schriftlich bei der Geschäftsstelle zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der SpA jederzeit über eine Rückmeldung entscheiden. Ein zurückgemeldeter Spieler darf für den Rest der Ligaspielzeit nicht in einer höheren Mannschaft eingesetzt werden.

§ 5 Durchführung der Mannschaftsspiele

5.1. Die Wahl des Spielortes jeder Mannschaft bleibt der BSG selbst überlassen und wird mit Abgabe der Meldebogen festgelegt. Dies gilt nicht für die Mannschaften der Stadtliga / Oberliga / Bezirksliga. Ein Hallenwechsel während der Ligaspielzeit ist nicht gestattet. Bei einem (nach Beendigung aller Ligaspiele) zulässigen Spielortwechsel besteht kein Anspruch auf Eingliederung in die vorher innegehabte Spielklasse.

5.2. Klasseneinteilung

5.2.1. Der Spielbetrieb der FVB ist in folgende Klassen eingeteilt:

Die Stadtliga ist die höchste Spielklasse der FVB. Es folgen Oberliga, Bezirksliga und 1. Klasse bis 3. Klasse.

5.2.2. In jeder Halle werden die Mannschaften der BSGen entsprechend ihrer Spielstärke und der Anzahl der vorhandenen Mannschaften in eine 1. bis 3. Klasse unterteilt. Jede Klasse kann aus mehreren Gruppen bestehen, die Zuordnung erfolgt durch den sportlichen Leiter nach Zahl der freien Plätze.

5.2.3. Erstmalig gemeldete Mannschaften können vorbehaltlich freier Plätze in die ihrer Spielstärke entsprechende Klasse eingruppiert werden. Die Stadtliga, die Oberliga und die Bezirksliga müssen grundsätzlich erspielt werden (siehe 5.3.1.).

5.2.4. Die Anzahl der Mannschaften für die Stadtliga, die Oberliga und die Bezirksliga sowie die Gruppen, in denen sie spielen, wird vom Sportausschuss festgesetzt.

5.2.5. Der Sieger der Stadtliga ist Berliner Betriebssportmeister.

5.3. Auf- und Abstiegsregelung

5.3.1. Der Auf- und Abstieg zwischen der 1. Klasse und der Bezirksliga, der Bezirksliga und der Oberliga, sowie der Oberliga und der Stadtliga wird vom Sportausschuss festgelegt und zum 15.11. des laufenden Sportjahres vom Sportwart bekannt gegeben.

5.3.2. Der Auf- und Abstiegsmodus zwischen den einzelnen Klassen der jeweiligen Halle wird vom zuständigen sportlichen Leiter festgelegt und den Mannschaften bis zum 15.11. des laufenden Sportjahres schriftlich bekannt gegeben. Ein Ligaspielbetrieb ohne Auf- und Abstiegsregelung ist nicht zulässig. Eine Durchschrift erhält der Sportausschuss der FVB.

5.3.3. Die Sieger der 1. Klassen in den jeweiligen Hallen sind verpflichtet an den Aufstiegsspielen zur Bezirksliga teilzunehmen.

5.3.4. Nichtwahrnehmung des Aufstiegs

5.3.4.1. Hat sich eine Mannschaft durch Platzierung oder erfolgreiche Teilnahme an einer Aufstiegsrunde für einen Aufstieg qualifiziert und nimmt diese Aufstiegspflicht nicht wahr, erhält sie in der folgenden Saison einen Abzug von 32 Punkten.

5.3.4.2. Das Gleiche gilt, wenn eine Mannschaft vom Sportausschuss bis maximal 7 Tage nach Ablauf des Mannschaftsmeldeschlusses für die kommende Saison die Nachricht erhält, dass sie auf Grund des Ausscheidens von Mannschaften als Nachrücker aufsteigt.

5.3.4.3. Erfolgt die Mitteilung des Sportausschusses nach dem Termin in 5.3.4.2., kann der Sportausschuss weitere Mannschaften, die gemäß den Regularien (z.B. als Nachrücker einer Aufstiegsrunde) für einen möglichen Aufstieg in Frage kommen, lediglich das Angebot eines Aufstiegs unterbreiten. Eine Ablehnung des Aufstiegs ist in diesem Fall für die Mannschaft jedoch ohne Punktabzug für die kommende Saison möglich.

5.4. Nachweis und Spielformular

5.4.1. Die Spielberechtigung eines Spielers ist dem gegnerischen Mannschaftskapitän oder dem sportlichen Leiter der Halle – für die Stadtliga, Oberliga und Bezirksliga dem Ligaobmann – auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

5.4.2. Spielformulare werden gestellt und müssen von den Mannschaften selbst ausgefüllt werden. Entscheidend für die Spielwertung sind die eingetragenen Spielernamen (Vor- und Zuname) und die dazugehörigen Einzelspielergebnisse. Mit den Unterschriften beider Mannschaftskapitäne werden die Eintragungen im Spielformular als verbindlich anerkannt.

5.4.3. Zur Kontrolle der Einsätze eines jeden Spielers muss für jede Liga regelmäßig eine Durchschnittstabelle vom zuständigen sportlichen Leiter oder einer von ihm beauftragten Person erstellt werden. Die Auswertung der Spiele muss für alle Spieler einsehbar sein.

5.5. Das Spiel und die Wertung

5.5.1. Zu jedem Liga-Spieltag müssen mindestens 3 Spieler zum angesetzten Spielbeginn antreten. Für die oder den Fehlenden gibt es wie folgt Handicap:

- in der Stadtliga, Oberliga je 140 Pins
- in der Bezirksliga und der 1. Klasse je 125 Pins
- in der 2. und 3. Klasse je 100 Pins

In der 2. und 3. Klasse gilt dies auch für angetretene Spieler(innen), die im Spiel nicht das Handicap-Ergebnis der jeweiligen Klasse erreichen. Die Differenz zwischen dem erzielten Ergebnis und dem Handicap wird nur dem Mannschaftsergebnis zugerechnet.

5.5.2. Innerhalb der einzelnen Gruppen spielt jeder gegen jeden. Pro Liga-Spieltag sind gegen einen Gegner 3 Spiele nach dem 8-Punkte-System durchzuführen, d. h. für jedes der absolvierten 3 Spiele sowie für die Gesamtwertung der drei Spiele erhält die jeweils siegende Mannschaft 2 Punkte. Endet ein Spiel oder die Gesamtwertung unentschieden, so erfolgt Punkteteilung.

5.5.3. Die Mannschaft, die nach Abschluss der Ligaspiele die meisten Punkte gewonnen hat, ist Gruppensieger. Bei Punktegleichheit mehrerer Mannschaften entscheidet die höhere Gesamtpinzahl über die Platzierung.

5.5.4. Die gegeneinander spielenden Mannschaften tauschen nach jedem Feld (Frame) die Bahn (amerikanische Spielweise). Die Spiele sind ohne Verzögerung zu absolvieren.

5.5.5. Das Überschreiten der Foullinie wird als Fehlwurf (F) gewertet. Bei jedem Spiel wird die Foullinien-Anzeige eingeschaltet. Fällt sie auf einer oder mehreren Bahnen aus, so ist sie auf allen an dieser Ligagruppe beteiligten Bahnen auszuschalten. Auch dann wird ein Überschreiten der Foullinie als Fehlwurf gewertet.

5.5.6. Das Ergebnis jedes einzelnen Wurfes wird von der Computeranlage registriert und auf dem elektronischen Spielformular eingetragen.

Während des Spieles ist auf die Richtigkeit der angezeigten Frames zu achten. Entspricht die Wertung nicht dem tatsächlichen Spielverlauf, ist sie sofort durch manuelle Eingabe zu korrigieren.

5.5.7. Tritt eine Mannschaft nicht an, so fallen die Punkte dem Gegner zu. Als Nichtantreten gilt, wenn auch 15 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn noch keine drei, für die BSG spielberechtigten Personen auf den zu bespielenden Bahnen anwesend sind, und mit dem Spiel begonnen haben. Dies trifft auch für den Fall zu, dass eine Mannschaft vor Beendigung der angesetzten drei Mannschaftsdurchgänge mit weniger als 3 Spielern weiterspielen muss.

5.5.8. Zu spät kommende Spieler können zwischen zwei Möglichkeiten wählen:

- Entweder sie beginnen in dem gerade gespielten Frame, d.h. von dort ab wird gezählt,
- oder sie beginnen erst mit dem nächsten Spiel. Die Mannschaft erhält dann das entsprechende Handicap.

5.5.9. Pro Liga-Spieltag darf einmal zu einem beliebigen Zeitpunkt ausgewechselt werden. Erfolgt das Auswechseln während eines Spieles, so spielt der eingewechselte Spieler mit den erzielten Pins des ausgeschiedenen Spielers weiter. Ein ausgeschiedener Spieler darf an diesem Tag nicht erneut in dieser Liga eingesetzt werden.

5.5.10. Scheidet ein Spieler während eines Spieles aus und ist kein Ersatz zugegen oder ist schon ausgewechselt worden, so wird dieses Spiel mit dem bisher erzielten Ergebnis gewertet. Für die 2. und 3. Klasse gilt 5.5.1 entsprechend.

5.5.11. Wird ein Spieler ohne Spielberechtigung oder unter Missachtung von 4.1.1 eingesetzt, so wird das von diesem Spieler erzielte Ergebnis gestrichen, ohne dass das für diese Liga gemäß 5.5.1. geltende Handicap eingesetzt wird. Wäre die Mannschaft ohne diesen Spieler mit weniger als 3 Spielern nach 5.5.7 nicht angetreten, ist das Mannschaftsergebnis zu streichen und der Spieltag für den Gegner 8:0 zu werten.

5.6. Nachspielen ist nicht gestattet. Muss ein Spiel verlegt werden, weil betriebliche Gründe oder Gründe, die in ehrenamtlicher Tätigkeit für den Betriebssportverband Berlin e.V. oder die FVB zu suchen sind (Teilnahme an VS, Ausschusssitzungen usw.) es nicht zulassen, am Spieltag anzutreten, dann kann eine Verlegung nur durchgeführt werden, wenn der von der Halle genannte sportliche Leiter und die gegnerische Mannschaft spätestens einen Liga-Spieltag vorher benachrichtigt wurden und ihre Zustimmung gegeben haben. Der neue Spieltermin darf höchstens 14 Tage vor oder nach dem ursprünglichen Termin liegen.

5.7. Spielstörungen

5.7.1. Bei einem mechanischen Defekt an einem Bahnpaar wird das Spiel unter Beibehaltung der bis dahin erzielten Ergebnisse abgebrochen, es sei denn, dass der Defekt innerhalb von 30 Minuten behoben worden ist oder innerhalb von 30 Minuten ein Ersatzbahnpaar zur Verfügung gestellt werden kann.

5.7.1.1. Der Termin für die Spielfortsetzung an einem anderen Tag oder die Neuansetzung eines oder mehrerer Spiele erfolgt durch den SpA in Absprache mit den betroffenen Mannschaften.

5.7.2. Ist die Computeranlage von einem Defekt betroffen und sind die Bahnen ansonsten bespielbar, wird das Spiel entweder dort mit Aufschreiben per Hand oder durch Übertragung der Ergebnisse auf ein anders Bahnpaar an dieser Stelle zu Ende geführt.

5.7.2.1. Ist das Ergebnis bei Spielabbruch durch Auswertung der Aufzeichnungen der Computeranlage nicht mehr feststellbar und kommt eine Einigung zwischen den

Mannschaftskapitänen der unmittelbar beteiligten Mannschaften über die Zwischenstände nicht zu Stande, ist das nicht vollendete Spiel neu zu beginnen.

5.7.3. Nach dem ersten Wurf verrutschte Pins sind in der jetzigen Position zu räumen. Die richtige Anzeige ist zu beachten (§ 5.5.6.)

5.7.4. Nach dem ersten Wurf durch die Maschine umgedrückte oder abgeräumte Pins (sogenannte Maschinenräumer) sind wieder auf zu stellen und der 2. Wurf auszuführen. Auch hier ist § 5.5.6. zubeachten.

5.8. Der SpA kann auf Antrag ein Spiel, zu dem eine Mannschaft aus betrieblichen oder Gründen höherer Gewalt nachweislich nicht antreten konnte, nachspielen lassen.

§ 6 Streichen und Zurückziehen von Mannschaften

6.1. Eine Mannschaft wird gestrichen, wenn sie mehr als dreimal zum angesetzten Ligaspiel nicht antritt.

6.2. Eine von einer BSG während der Ligaspielzeit zurückgezogene Mannschaft sowie eine nach § 6.1. gestrichene Mannschaft gilt automatisch als Absteiger.

6.3. Sowohl bei Streichung als auch bei Zurückziehung einer Mannschaft werden alle von ihr ausgetragenen Spiele (mit Ausnahme der Spiele abgeschlossener Runden) mit 8:0 Punkten für den Gegner unter Beibehaltung der dabei erzielten Pins gewertet.

§ 7 Sonstige Veranstaltungen der FVB

Außerhalb der Ligaspiele werden von der FVB verschiedene Arten von Wettkämpfen durchgeführt. Die genauen Bestimmungen sind der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.

§ 8 Repräsentativspiele

Die Durchführung von Auswahl- oder Städtekämpfen obliegt ausschließlich der FVB. Die Spieler oder Mannschaften hierfür werden aufgrund ihrer Platzierung in den nach § 7 durchgeführten Wettkämpfen nominiert oder in Qualifikations- und Ausscheidungsspielen ermittelt.

Melde- und Beitragsordnung (MO)

- in der von der VVS am 26.04.2013 beschlossenen Fassung -

§ 1

Die Geschäftsstelle

- 1.1. Der Geschäftsstelle der Fachvereinigung Bowling e.V. (FVB) sind alle Meldungen, Rechtsbehelfe usw. schriftlich einzureichen. Sie erhalten einen Eingangsvermerk mit Datum und werden den zuständigen Ausschüssen bzw. dem Vorstand zugeleitet. Der Tag des Eingangs ist in allen Angelegenheiten maßgebend
- 1.2. In der Geschäftsstelle wird eine Kartei aller Spielberechtigten in alphabetischer Reihenfolge und gesondert nach BSG-Zugehörigkeit geführt. Einsicht in diese Kartei haben ausschließlich die von der VVS gewählten Mitglieder des Vorstandes und des Meldeausschusses, sowie die Obleute der übrigen Ausschüsse und die Angestellten der FVB. Zum genannten Kreis gehören auch diejenigen, die nach § 9.6. der Satzung kommissarisch vom Vorstand eingesetzt wurden. Alle Einsichtbefugten sind verpflichtet, die Daten nur im Rahmen der Satzung und der sonstigen Bestimmungen der FVB zu verwenden, unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 1.3. Um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Meldungen zu gewährleisten, ist es erforderlich, jede Änderung unverzüglich schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Dazu gehören z.B.:
 1. Anschriftenänderung der BSG
 2. Änderung zum Status der Spielberechtigung
 3. Ergänzung zum Mannschaftsmeldebogen.
- 1.4. Meldeformalitäten
 - 1.4.1. Jedes korporative Mitglied der FVB (BSG) ist verpflichtet, die von der Fachvereinigung Bowling gestellten Meldebögen sorgfältig, vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und termingerecht der Geschäftsstelle einzureichen.
 - 1.4.2. Werden die Abgabetermine für die von der FVB gestellten Meldebögen (Fusionsverlängerungsantrag, Mannschaftsmeldebogen und Mitgliedermeldebogen) nicht eingehalten, dann ruht die Spielberechtigung der BSG. Die BSG wird davon umgehend in Kenntnis gesetzt. Bei ruhender Spielberechtigung spielt die BSG zunächst mit Punkt- und Pinwertung in ihrer Klasse mit, jedoch werden alle von ihr erzielten Pluspunkte und Pins bis zum Tage des Einganges des Meldebogens in der Geschäftsstelle der FVB nachträglich aberkannt. Die von den gegnerischen Mannschaften erzielten Punkte und Pins bleiben unberührt.
 - 1.4.3. Der Mannschaftsmeldebogen muss (siehe auch SpO § 4.2.) bis spätestens 31.07. ordnungsgemäß ausgefüllt in der Geschäftsstelle der FVB vorliegen.
 - 1.4.4. Der Mitgliedermeldebogen für das nächste Jahr wird bis zum 31. 10. eines jeden Jahres auf dem Postwege den BSGen zugestellt. In diesen Mitgliedermeldebogen sind alle Mitglieder der BSG einzutragen, die eine Spielberechtigung für die Wettbewerbe der FVB besitzen. Der Mitgliedermeldebogen muss ordnungsgemäß ausgefüllt bis zum 01. 12. in der Geschäftsstelle unter Beifügung der Abmeldungen vorliegen.

Erfolgt die Abgabe nicht bis zum 01. 12. , erfolgt innerhalb einer Woche eine schriftliche Mahnung mit Fristsetzung 15. 12. Bei Eingang nach dem 15. 12. wird ein Versäumnisbeitrag in Höhe von 25,00 EUR fällig. Die Spielberechtigung der BSG ruht nach § 1.4.2. ab 01. 01. des nächsten Jahres, wenn der Mitgliedermeldebogen und der Versäumnisbeitrag nicht spätestens am 31. 12. in der Geschäftsstelle vorliegen, bis zur Abgabe und Bezahlung des Versäumnisbeitrages.

1.5. Der Jahresbeitrag

1.5.1. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 15. 01. eingehend bei der FVB von den BSGen und den Einzelmitgliedern im Voraus zu entrichten.

1.5.2. Wird der 15. 01. für die Bezahlung nicht eingehalten, wird der Jahresbeitrag durch die Geschäftsstelle mit Fristsetzung 31. 01. angemahnt. Bei Nichteinhaltung dieses Termins müssen zusätzliche Versäumnisbeiträge bezahlt werden.

Die Versäumnisbeiträge betragen bei Zahlung

In der Zeit vom	01.02. bis 14.02.	=	25,00 EUR,
in der Zeit ab	15.02.	=	50,00 EUR.

1.5.3. Wird der Jahresbeitrag und der Versäumnisbeitrag nicht bis Ende Februar entrichtet, ruht die Spielberechtigung für die BSG und die Einzelmitglieder ab 1. März nach 1.4.2. bis zur Bezahlung des Jahresbeitrages und des Versäumnisbeitrages von 50,00 EUR.

1.5.4. Der Jahresbeitrag und der Versäumnisbeitrag sind in jedem Falle – also auch bei ruhender Spielberechtigung – zu zahlen.

1.6. Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, bei Nichteinhaltung der vorstehenden Bestimmungen den Vorstand zu unterrichten.

§ 2

Der Meldeausschuss

2.1. Der Meldeausschuss bearbeitet insbesondere die Anträge auf Erteilung der Spielberechtigung nach § 10.2.b der Satzung.

2.2. Die Anmeldung

2.2.1 Der Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung ist schriftlich an die Geschäftsstelle der FVB zu richten, unter Verwendung des FVB-Spielermeldeformulars oder formlos mit den entsprechenden Angaben.

2.2.2. Dem Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung sind ein zeitgemäßes Lichtbild, der Beitrag und die Passgebühr von 1,00 EUR beizufügen.

2.2.3. Der Meldeausschuss prüft entsprechend den Bestimmungen der FVB den Antrag und veranlasst die Ausstellung eines Spielerpasses oder weist den Antrag zurück.

2.3. Die Abmeldung

2.3.1. Aus einer BSG ausscheidende Spieler sind von dieser beim Meldeausschuss binnen 14 Tagen abzumelden. Der Abmeldung ist der Spielerpass beizufügen.

2.3.2. Erfolgt die Abmeldung innerhalb eines Geschäftsjahres, so besteht nach § 3.3. der Satzung kein Anspruch auf Rückzahlung des restlichen Jahresbeitrages, der auf andere Personen nicht übertragbar ist.

2.4. Die Ummeldung

Soll ein Spieler umgemeldet werden, d.h. wechselt er von einer BSG zu einer anderen BSG innerhalb der FVB, dann muss er von seiner ehemaligen BSG abgemeldet und von der neuen BSG angemeldet werden.

2.5. Sonstiges

2.5.1. Werden von der abmeldenden BSG schriftlich Gründe geltend gemacht, die einer An- oder Ummeldung entgegenstehen, dann erhält der Spieler keine Spielberechtigung. Diese Gründe können sein:

- a) Beitragsrückstände oder nicht bezahlte Umlagen oder Strafen;
- b) Nichtrückgabe von Sportausrüstungen, die dem Spieler nachweisbar von der BSG leihweise überlassen worden sind;
- c) Rechtswidrige Aneignung von Gegenständen oder Geldbeträgen.

2.5.2. Bei nicht erfolgter Abmeldung kann der Meldeausschuss die Spielgenehmigung erteilen, wenn nach § 2.5.1 keine Gründe geltend gemacht wurden oder nach den sonstigen Bestimmungen der FVB keine Gründe entgegenstehen.

§ 3

Die Spielberechtigung

Die vorläufige Spielberechtigung beginnt - mit Ausnahme von § 2.5.2. - am Tage der Abgabe der vollständigen Unterlagen nach § 2.2.1. in der Geschäftsstelle. Sie erlischt, sofern die Anforderungen aus § 2.2.2 nicht innerhalb einer Woche beigebracht werden.

Die Spielberechtigung wird vom Meldeausschuss nach § 2.2.3. mit der Ausgabe des Spielerpasses bestätigt oder durch den Meldeausschuss widerrufen.

Bei Widerruf wird anstelle der bisherigen erzielten Ergebnisse das in dieser Klasse vorgesehene Handicap (Stadtliga, Oberliga, Bezirksliga und 1. Klasse = 125 Pins pro Spiel; 2. bis 4. Klasse = 100 Pins) gewertet. Der Meldeausschuss unterrichtet die BSG schriftlich vom Widerruf.

§ 4

Kontrolle der Spielberechtigung

4.1. Die Mitglieder des Melde- und Sportausschusses, des Vorstandes und die sportlichen Leiter der einzelnen Hallen sind berechtigt, Spielerpasskontrollen vorzunehmen.

4.2. Bei nicht ordnungsgemäßen Spielerpässen wird ein Verwarnungsgeld von 2,50 EUR erhoben, das binnen 14 Tagen zu entrichten ist. Für die ordnungsgemäße und pünktliche Bezahlung haftet die jeweilige BSG (gemäß § 7.2. RO). Für jeden am Spieltag nicht vorgelegten Spielerpass wird ein Verwarnungsgeld von 2,50 EUR erhoben, das sofort zu entrichten ist.

- 4.3. Am Spieltag nicht vorliegende Spielerpässe sind binnen 14 Tagen in der Geschäftsstelle vorzulegen bzw. eine Fotokopie des Spielerpasses einzusenden.
- 4.4. Erfolgt die Vorlage bzw. die Einsendung einer Fotokopie des Spielerpasses nicht innerhalb der vorgegebenen Frist, wird der Spielerpass als nicht ordnungsgemäß angesehen und somit ein Verwarnungsgeld nach § 4.2. erhoben.

§ 5 Sonstige Beiträge und Regelungen

- | | | | |
|------|--|-----|-------|
| 5.1. | Ausstellung eines Ersatzpasses | EUR | 2,00 |
| 5.2. | Kostenbeitrag für die Einlegung eines Rechtsbehelfs nach § 3.2. RO mit Ausnahme der Verwaltungsorgane der FVB und deren Mitglieder | EUR | 20,00 |
| 5.3. | Entsprechend § 1.5.1. ist der Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten.
Es ist zu zahlen bei der Anmeldung nach § 2.2.1. | | |

im 1. Quartal = der volle Jahresbeitrag
im 2. Quartal = 75 v.H. des Jahresbeitrages
im 3. Quartal = 50 v.H. des Jahresbeitrages
im 4. Quartal = 25 v.H. des Jahresbeitrages.

Rechtsordnung (RO)

- in der von der VVS am 27. April 1990 beschlossenen Fassung -

§ 1

Vereinigungsgerichtsbarkeit

- 1.1. Alle BSGen, BSG- und Einzelmitglieder unterstehen im Bereich der FVB deren Vereinigungsgerichtsbarkeit.
- 1.2. Die Vereinigungsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch den Rechtsausschuss (RA) und den Berufungsausschuss (BA), die über Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen der FVB entscheiden. Führt die Anwendung der Vorschriften zu einem sportlich ungerechten Ergebnis, so sind sie im Sinne sportlicher Fairness auszulegen.

§ 2

Rechtsbehelfe

- 2.1. Der Rechtsausschuss ist zuständig für Entscheidungen über

- a) Anträge nach § 2.2. und
- b) Einsprüche nach § 2.3.,

Der Berufungsausschuss für Berufungen gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses.

- 2.2. Anträge auf Ahndung von Verstößen nach § 1.2. können durch ein Verwaltungsorgan nach § 6 der Satzung oder dessen Beauftragten, die korporativen Mitglieder (BSGen), Einzelmitglieder und die sportlichen Leiter der jeweiligen Halle gestellt werden.
- 2.3. Einsprüche können von korporativen Mitgliedern oder Einzelmitgliedern gegen eine Entscheidung eines Verwaltungsorgans nach § 6 der Satzung oder dessen Beauftragten eingelegt werden.
- 2.4. Berufung ist gegen alle erstinstanzlichen Entscheidungen nach § 2.1. zulässig; sie hat aufschiebende Wirkung und kann nur von einem am Verfahren Beteiligten eingelegt werden.

§ 3

Antragsverfahren

- 3.1.1. Alle Rechtsbehelfe nach § 2 sind mit Begründung und Angabe der Beweismittel der FVB (Geschäftsstelle) einzureichen.
- 3.1.2. Alle Rechtsbehelfe bezogen auf die SpO müssen während der Liga-Spielzeit eingereicht werden; bei den sonstigen Veranstaltungen der FVB bis zur Beendigung dieser Veranstaltungen. Alle Rechtsbehelfe bezogen auf die Melde- und Beitragsordnung müssen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidungen eingereicht werden.
- 3.1.3. Berufungen müssen binnen 14 Tagen nach Zugang der Entscheidungen (§ 6.6) eingereicht werden.

- 3.2. Rechtsbehelfe nach § 2.2. bis § 2.4. sind kostenpflichtig. Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Melde- und Beitragsordnung. Der Kostenbeitrag ist mit der Einlegung des Rechtsbehelfs innerhalb der Rechtsbehelfsfrist zu entrichten.
- 3.3. Die Beteiligten sind für die Einhaltung der Fristen und Zahlung des Kostenbeitrages beweispflichtig.

§ 4 Vorbereitung der Verhandlung

- 4.1. Die Ausschüsse können nach mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren entscheiden.
- 4.2. Ist mündliche Verhandlung angesetzt, sind die Beteiligten mindestens 14 Tage vorher zu laden. Der Obmann etermin unverzüglich den Termin an, der binnen 4 Wochen nach Eingang des Rechtsbehelfs durchzuführen ist.
- 4.3. Fehlt ein Beteiligter ohne ausreichende Entschuldigung, so kann ohne ihn verhandelt und gegebenenfalls gegen ihn entschieden werden.

§ 5 Verhandlung

- 5.1. Mündliche Verhandlungen finden öffentlich statt. Ist es für einen ordnungsgemäßen Fortgang der Verhandlung erforderlich, können einzelne Personen oder die Öffentlichkeit vorübergehend oder ganz ausgeschlossen werden. Die Verkündung der Entscheidung erfolgt in jedem Fall öffentlich.
- 5.2. Die Beteiligten sind anzuhören; sie können sich im Verfahren vertreten lassen.
- 5.3. Einzelne Mitglieder des Ausschusses, nicht jedoch ein Ausschuss in seiner Gesamtheit, können wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Ein Ablehnungsantrag ist zu begründen. Über ihn entscheidet der Ausschuss ohne Mitwirkung des abgelehnten Ausschussmitgliedes.
- 5.4. Ausschussmitglieder dürfen an Verfahren und Entscheidungen von denen die BSG, der sie angehören, betroffen ist oder an solchen Verfahren, an denen sie in anderer Funktion schon beteiligt waren, nicht mitwirken.
- 5.5. Im Berufungsverfahren ist der Sachverhalt erneut zu verhandeln. Werden Tatsachen vorgebracht, die im erstinstanzlichen Verfahren nicht bekannt waren, so kann der BA das Verfahren an den Rechtsausschuss zur erneuten Verhandlung zurückverweisen.

§ 6 Entscheidungen

- 6.1. Die Ausschüsse entscheiden durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- 6.2. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, die an der mündlichen Verhandlung beteiligt waren, zur Entscheidungsfindung anwesend sind.

- 6.3. Rechtsbehelfe sind als unzulässig zurückzuweisen, wenn sie nicht innerhalb der in § 3.1.2 und § 3.1.3 genannten Frist eingelegt worden sind oder der Kostenbeitrag nicht fristgemäß gezahlt worden ist. Hinsichtlich der Beweispflicht gilt § 3.3.
- 6.4. Die Beschlüsse haben eine Kostenbeitragsentscheidung zu enthalten. Der Kostenbeitrag ist dem durch die Entscheidung belasteten Verfahrensbeteiligten aufzuerlegen. Kosten eines Beteiligten sind in keinem Fall zu erstatten.
- 6.5. Die Beschlüsse des RA haben auf die Berufungsmöglichkeit nach § 2.4. und die Berufungsfrist nach § 3.1.3. hinzuweisen.
- 6.6. Die Beschlüsse sind den Beteiligten und der Geschäftsstelle mit Begründung innerhalb von 14 Tagen schriftlich bekanntzugeben.
- 6.7. Erforderlich werdende Tabellenkorrekturen sind unverzüglich, nachdem die Entscheidung binden geworden ist, unter Vorlage des Beschlusses durch die obsiegende Partei oder durch die Geschäftsstelle zu veranlassen.

§ 7 Strafrahmen

- 7.1. Es können folgende Bestrafungen ausgesprochen werden:
 - a) Verwarnungen,
 - b) Verweise
 - c) Aberkennung von Spielergebnissen,
 - d) Geldbußen,
 - e) Sperren.
- 7.2. Auch für Geldbußen und Kostenbeitragsforderungen gegen eine Einzelperson haftet jeweils die BSG, der sie angehört. Geldbußen sind binnen 14 Tagen nach Eintritt der Wirksamkeit der Entscheidung an die Geschäftsstelle zu entrichten; anderenfalls tritt bis zur Bezahlung eine Sperre des Bestraften, der betroffenen Mannschaft der BSG oder aller Mannschaften der BSG bei Verfehlung ihres Vorstandes ein.
- 7.3. Sperren können auf Zeit oder für eine bestimmte Anzahl von aufeinanderfolgenden Spieltagen ausgesprochen werden. Bei Sperren auf Zeit ist die Länge der Sperre genau mit Enddatum anzugeben; sie beginnt mit dem Eintritt der Wirksamkeit der Entscheidung. Sperren für eine bestimmte Anzahl von Spieltagen gelten auch in der nächsten Liga-Spielzeit weiter, wenn die Zahl der Spieltage in der laufenden Spielzeit nicht vollständig abgelaufen ist. Als Spieltage gelten hier nur Liga-Spieltage.
- 7.4. Bei groben Verstößen bleibt neben der Bestrafung nach § 7.1. das Ausschlussrecht des Vorstandes nach § 4 der Satzung unberührt.

§ 8 Gnadenrecht

- 8.1. Enthält ein bindend gewordener Beschluss eine besondere Härte, kann ein Begnadigungsantrag gestellt werden.
- 8.2. Über einen solchen Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung der beteiligten Ausschüsse.

§ 9
Verhältnis zum BBV

Alle bindend gewordenen Beschlüsse gegen Personen, die auch dem Berliner Bowlingsport Verein (BBV) angehören, werden von der Geschäftsstelle der FVB der BBV-Geschäftsstelle mitgeteilt.